

Haushaltssatzung des Amtes KLG Heider Umland für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 18 der Amtsordnung in Verbindung mit § 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 05.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	6.294.700 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	6.398.700 EUR
einem Jahresüberschuss von	0 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	104.000 EUR
einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach	
§ 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich	104.000 EUR
einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage	0 EUR
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.785.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	5.808.300 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der	
Finanzierungstätigkeit auf	5.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der	
Finanzierungstätigkeit auf	764.800 EUR
festgesetzt.	

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und	
Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	45,33 Stellen.

§ 3

Die Umlagesätze werden wie folgt festgesetzt:

	für die Amtsumlage auf %
a) von den Steuerkraftzahlen	
1. der Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	17,18
2. der Grundsteuer für die Grundstücke (B)	17,18
3. der Gewerbesteuer	17,18
4. des Anteils an der Einkommensteuer	17,18
5. des Sonderausgleichs nach § 31 a FAG	17,18
6. des Anteils an der Umsatzsteuer	17,18
b) von den Schlüsselzuweisungen und Sonderschlüsselzuweisungen	17,18

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Amtsvorsteherin ihre oder der Amtsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.500 EUR.

Heide, den 05.12.2024

.....
- Amtsvorsteher –